

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**Europäischer Flüchtlingsfonds — Gemeinschaftsmaßnahmen**

(2000/C 380/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

A. Durch die Entscheidung des Rates Nr. 2000/596/EG vom 28. September 2000 wurde ein Europäischer Flüchtlingsfonds errichtet, durch den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen angeregt und unterstützt werden sollen (siehe Amtsblatt L 252 vom 6.10.2000, S. 12). Diese Mitteilung dient der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinschaftsmaßnahmen zu Lasten des Haushaltsplans 2000.

B. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Organisation von Aufklärungs- und/oder Medienkampagnen in den Mitgliedstaaten zwecks Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Personen, die internationalen Schutz suchen, einschließlich des Aspekts der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Dies kann beispielsweise auf Schulen ausgerichtete Maßnahmen oder Initiativen anlässlich des 50. Jahrestags der Unterzeichnung des Genfer Übereinkommens einschließen.
2. Aufbau grenzübergreifender Netze zu den Bereichen Aufnahme, Integration und freiwillige Rückführung.
3. Grenzübergreifende Maßnahmen mit Teilnehmern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten zur Vermittlung guter fachlicher Praktiken aus den Bereichen Aufnahme, Integration und/oder freiwillige Rückführung.

Die Maßnahmen müssen eindeutig eine europäische Dimension aufweisen und dürfen keine Maßnahmen ersetzen, die im Rahmen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten nationalen Programme finanziert werden könnten.

Die unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen sollten alle am Europäischen Flüchtlingsfonds beteiligten Länder abdecken.

C. Das Gesamtbudget beträgt 1,3 Mio. EUR. Der Zuschuss kann maximal 400 000 EUR betragen.

D. Die Förderung beläuft sich auf maximal 80 % der förderfähigen Kosten der Maßnahme.

E. Die Laufzeit der Projekte darf zwölf Monate nicht überschreiten.

F. Auswahlkriterien

1. Der Antragsteller muss in der Lage sein, seine Tätigkeiten zu finanzieren. Jede mitfinanzierende Einrichtung muss eine verbindliche Erklärung einreichen, derzufolge sie die betreffende Maßnahme in der im Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe angegebenen Höhe finanziert.
2. Der Antragsteller muss in fachlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht fähig sein, die zu fördernde Tätigkeit erfolgreich durchzuführen. Insbesondere die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen müssen über eine geeignete berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen (dazu sind dem Antragsformular Lebensläufe und Angaben zu gegenwärtigen oder früheren Beteiligungen an Maßnahmen beizufügen).

Die weitere Bewertung der die Auswahlkriterien erfüllenden Vorschläge erfolgt anhand folgender Vergabekriterien:

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel werden jene Vorschläge ausgewählt, die bei der Bewertung nach den wie folgt gewichteten Vergabekriterien die höchste Punktzahl erreichen:

1. Kostenwirksamkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung der Größe der Zielgruppe (30 %).
2. Innovativer Charakter der Maßnahme in Bezug auf die Praxis in den betreffenden Mitgliedstaaten (20 %).
3. Durchführbarkeit der Maßnahme und realistische Natur der entsprechenden Finanzplanung (20 %).
4. Ergänzender Charakter der Maßnahme in Bezug auf die Strategie der einschlägigen nationalen Programme, die aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert werden (15 %).
5. Der Anteil der eigenen Finanzmittel des Antragstellers (15 %).

G. Weitere Informationen und Einreichung von Vorschlägen

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die unter **Punkt B1 und B2** genannten Maßnahmen richtet sich an nichtstaatliche Organisationen, nationale, regionale und kommunale Einrichtungen, internationale Organisationen und andere gemeinnützige Organisationen, die **nachweislich über Erfahrung und Fachkenntnisse in den abgedeckten Bereichen verfügen**.

Für die unter **Punkt B1** genannten Maßnahmen können gemeinsame Vorschläge von Organisationen aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Siehe hierzu auch:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm

Unter dieser Adresse kann auch ein Leitfaden mit einem für sämtliche Anträge zu verwendenden Muster eines Antrags auf Zuschussgewährung mit Finanzplan heruntergeladen werden. Anträge, die gegen die Verfahrensbestimmungen verstoßen, werden nicht berücksichtigt. Antragsteller, die keinen Zugang zu der genannten Internetadresse haben, können die betreffenden Unterlagen auch per Post, per Fax oder per E-Mail (mit dem Vermerk „Europäischer Flüchtlingsfonds — Gemeinschaftsmaßnahmen“) unter folgender Adresse anfordern:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Inneres
Referat A/2 Einwanderung und Asyl LX46 6/50
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 84 01 — E-Mail: Henrik.Graf@cec.eu.int

Die Vorschläge sind auf dem POSTWEG (PER EINSCHREIBEN ODER PER KURIERDIENST) IN EINEM VERSIEGELTEN DOPPELTEN UMSCHLAG EINZUSENDEN. DER INNERE UMSCHLAG MUSS DIE AUFSCHRIFT „EUROPÄISCHER FLÜCHTLINGSFONDS — GEMEINSCHFTSMASSNAHME; NICHT VOM INTERNEN POSTDIENST ZU ÖFFNEN — ANTRAG VON: (NAME DER ORGANISATION)“ TRAGEN und muss spätestens am 13. Februar 2001 bei obengenannter Adresse eingehen.